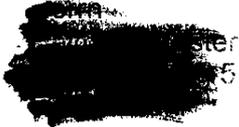




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



IV b 3  
BEARBEITET VON Julia Paredes  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-0  
FAX +49 228 99 527-4316  
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 16. Januar 2020  
AZ IVb-90 [redacted] 419

Sehr geehrter Herr [redacted]

im Namen des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil, danke ich Ihnen für Ihre Eingabe vom 21. November 2019 zur sogenannten Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Leider komme ich aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Seit vielen Jahren hat sich Bundesminister Hubertus Heil dafür eingesetzt, dass der von vielen Betriebsrentnerinnen und -rentnern als ungerecht empfundene volle Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeschafft oder zumindest erheblich reduziert wird.

Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hat sich schließlich darauf verständigt, für Betriebsrenten einen Freibetrag einzuführen, innerhalb dessen keine Krankenversicherungsbeiträge aus Betriebsrenten mehr zu leisten sind. Dies bedeutet, dass künftig erst ab dem ersten Euro oberhalb des Freibetrags Krankenversicherungsbeiträge fällig werden. Der Freibetrag ist dynamisch ausgestaltet; er beträgt im Jahr 2020 rund 160 Euro monatlich.

Im Ergebnis ist also auf Betriebsrenten bis ca. 320 Euro monatlich - das sind derzeit circa 60 Prozent aller Betriebsrenten - höchstens der halbe Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen. Auch für die übrigen 40 Prozent höheren Betriebsrenten sinkt die Beitragsbelastung um circa 300 Euro im Jahr.

Die gefundene Kompromisslösung ist als gesetzliche Regelung am 01.01.2020 in Kraft getreten. Sie erscheint vernünftig und sozial ausgewogen, denn sie trägt zum einen den berechtigten Interessen der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner nach mehr Beitragsgerechtigkeit Rechnung, behält zum anderen aber auch die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Blick. Weitergehende Forderungen, insbesondere nach Erstattung in der Vergangenheit bereits gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, würden die gesetzliche Krankenversicherung überlasten und können daher nicht erfüllt werden.

Besonders wichtig ist: Mit der Neuregelung wird der Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung von einem erheblichen Hemmnis befreit. Der Vorwurf, eine Betriebsrente würde sich wegen der Krankenversicherungsbeiträge nicht lohnen, dürfte der Vergangenheit angehören.

Zahlungen zum Aufbau einer Betriebsrente sind in erheblichem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Spätestens ab 2022 sind zudem Arbeitgeber verpflichtet, bei einer Entgeltumwandlung 15 Prozent der ersparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzuleiten. Im Ergebnis fließen bei 100 Euro umgewandeltem Arbeitsentgelt 115 Euro in die Betriebsrente der Beschäftigten. Die ausgezahlte Betriebsrente ist mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zusammen mit dem neuen Freibetrag in der Krankenversicherung besteht damit für die meisten Beschäftigten eine sehr lukrative Möglichkeit, zusätzlich für das Alter vorzusorgen.

Die geforderte Einbeziehung von Selbstständigen, Beamten und Abgeordneten in die Rentenversicherung würde den Ausbau der heute schwerpunktmäßig auf versicherte Arbeitnehmer ausgerichteten gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung bedeuten.

Solche Veränderungen hätten nicht nur erhebliche Auswirkungen für das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für andere öffentlich-rechtliche Alterssicherungssysteme. Da es sich bei der Umwandlung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung in der Konsequenz um eine Neuordnung der obligatorischen Alterssicherung in Deutschland handeln würde, müsste eine solch weitreichende Entscheidung in einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens eingebettet sein, der derzeit nicht erkennbar ist.

Je nach konkreter Ausgestaltung würde die Einbeziehung aller vorgenannten Personengruppen zwar kurz- und mittelfristig zu einer Verbesserung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich für diese Personenkreise langfristig auch Renten- und Rehabilitationsansprüche mit entsprechend höheren Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würden.

Hinweisen möchte ich zudem auf einen Aspekt, der bei der Diskussion nicht übersehen werden sollte: Zwar spricht insbesondere unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten einiges für eine Einbeziehung der Beamten, Abgeordneten und Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung. Die für alle Alterssicherungssysteme gleichermaßen bestehende demografische Entwicklung, dass es künftig immer weniger Beitragszahler und immer mehr, zudem immer älter werdende Leistungsbezieher geben wird, lässt sich mit einer solchen Änderung allerdings nicht aufhalten.

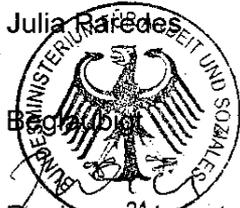
Abschließend bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich mich nur zu solchen Themen äußern kann, die innerhalb der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegen. So ist für steuerrechtliche Fragen nicht unser Ministerium, sondern das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin, zuständig. Eine direkte Weiterleitung Ihrer Eingabe ist mir aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Ich darf Sie daher bitten, sich mit entsprechenden Fragen direkt an dieses Ministerium zu wenden.

Ich hoffe mit meinen Hinweisen weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia Radeke



Regierungshauptsekretärin

*Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten.*

*Die von Ihnen übermittelten Daten werden im BMAS im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Zweck der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage verarbeitet. Entsprechend*

den Vorgaben der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, werden die Unterlagen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, für ein weiteres Jahr aufbewahrt. Weitere Hinweise können der auf der Internetseite des BMAS ([www.bmas.de](http://www.bmas.de)) hinterlegten Datenschutzerklärung entnommen oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.